

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kuddewörde

(Gebührensatzung Kindertageseinrichtung Kuddewörde)

=====

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. 2022, S. 153), der in §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022, S. 564) und durch das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. 2019, S. 759) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2022 (GVOBl. 2022 S. 1006) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuddewörde vom 27.04.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung erlassen.

I. Änderung

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Verpflegungskostenpauschale

(3) Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden gesondert berechnet und in Form einer monatlich gleichbleibenden Kostenpauschale erhoben. Die Berechnung der kostendeckenden Verpflegungspauschale wird den Sorgeberechtigten oder den Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wurde, zur Kenntnis gegeben. Eine Anpassung dieser Pauschale an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01. August 2023 in Kraft.

Kuddewörde, den 28.09.2023



- Bürgermeister -

Ausgehängt am: 24.10.23

Abzunehmen am: 2.11.23

Abgenommen am: 3.11.23





-Bürgermeister-



-Bürgermeister-